

Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet
der Donaumoos-Ach/Sandrach von Flusskilometer 13,50 bis 41,04 (Gewässer
II. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld,
Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und der Stadt Schrobenhausen im Landkreis
Neuburg-Schrobenhausen

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld, Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und der Stadt Schrobenhausen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches

Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten.³ Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, in den Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld, Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und in der Stadt Schrobenhausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden; zusätzlich sind diese auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu finden. ⁴Das aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten flächig blau gekennzeichnet und mit einer Begrenzungslinie dargestellt. ⁵Das durch die Bekanntmachung festzusetzende Überschwemmungsgebiet ist dunkelblau schraffiert. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude und diejenigen Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte rosafarben hervorgehoben. ⁷Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100 jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden gemäß § 78 Abs. 6 WHG allgemein zugelassen:
 1. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
 2. verfahrensfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills),
 3. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände anschließend auf das ursprüngliche Niveau zurückversetzt wird,
 4. das Errichten und Unterhalten von Weidezäunen (z.B. Elektrozäune und einfache Stacheldrahtzäune ohne Netzstrukturen) sowie einfache Pfosten- und Plankenkonstruktionen und
 5. die energetische Sanierung von Fassaden (z.B. nachträgliche Aufbringung von Wärmedämmung).

²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vor Beginn der Bauausführung schriftlich anzuzeigen. ³Die allgemeine Zulassung nach Satz 1 ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche baurechtliche Genehmigung; diese ist in einem eigenständigen baurechtlichen Verfahren zu beantragen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 der Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im

Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum (6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.³ Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴ Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵ Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland

¹In dem in den Detailkarten gekennzeichneten Überschwemmungsgebiet steht die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gemäß Art. 46 Abs. 5 BayWG unter Genehmigungsvorbehalt. ²Die Genehmigung ist beim Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde) einzuholen. ³Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. § 78a Abs. 2 WHG sind die darin genannten Voraussetzungen zu erfüllen; für bauliche Anlagen sind in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI. S. 727) bleiben unberührt.

§ 9

Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg, den xx.xx.xxxx

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

.....
Peter von der Grün
Landrat

Anlagen (Übersichts- und Detailkarten):

- Übersichtskarte Ü1, Gew. II Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 25 000, WWA Ingolstadt, Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt und im Internet)
- Übersichtskarte Ü2, Gew. II Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 25 000, WWA Ingolstadt, Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt und im Internet)
- Detailkarte K4a Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)

- Detailkarte K5a Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K6a Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K7 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K7a Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K8 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K8a Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K9 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K9a Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)

- Detailkarte K10 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K11 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K12 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K13 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K14 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K15 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K16 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K17 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)

- Detailkarte K18 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K19 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K20 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K21 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K22 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K23 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K24 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K25 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)

- Detailkarte K26 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K27 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)
- Detailkarte K28 Gew. II, Donaumoos-Ach/Sandrach, Fluss-km 13,50 – 41,04; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes; M 1 : 2 500; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Ausgabe vom 02.12.2024 (veröffentlicht im Internet)